

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. Dezember 1982

Nummer 48

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

816 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens, Kaarst). S. 435

**Wirtschaft und Verkehr**

817 Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses. S. 435

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

818 Betr.: Durchführung der Gewässerschau gem. § 121 LWG. S. 435

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

819 8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 3. 11. 1982. S. 436

820 Widmungsverfügung der Landstraßen 39 und 372. S. 438

821 53. Verbandsversammlung des Wupperverbandes. S. 439

822 Bekanntmachung des Ruhrverbandes. S. 439

823 Bekanntmachung des Ruhrtalsperrenvereins. S. 439

824 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 16001877, Nr. 16174260, Nr. 16189367 und Nr. 16239543). S. 439

825 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 19848902). S. 439

**Wichtiger Hinweis:**

Redaktionsschluß für die Ausgabe Nr. 52 vom 30. 12. 1982 ist für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger der 23. 12. 1982 um 10.00 Uhr.

Redaktionsschluß für die Ausgabe Nr. 1 vom 6. 1. 1983 ist für das Amtsblatt der 30. 12. 1982 und für den Öffentlichen Anzeiger der 3. 1. 1983 jeweils um 10.00 Uhr.

**B.****Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

816 **Zulassung**  
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
(Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens, Kaarst)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 18. November 1982

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Orffstraße 3, 4044 Kaarst 2.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 435

**Wirtschaft und Verkehr**

817 **Erlaubnis**  
zum Bau eines Privatgleisanschlusses

Der Regierungspräsident  
53.72-01/2-82

Düsseldorf, den 22. September 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i.V.m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der

z. Z. gültigen Fassung habe ich der Fa. Daimler Benz AG, Rather Str. 51, 4000 Düsseldorf 30, die Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen an das Zuführungsgleis des Großmarktes der Stadt Düsseldorf in der Gemeinde Düsseldorf unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 435

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

818 **Betr.: Durchführung**  
der Gewässerschau gem. § 121 LWG

Der Regierungspräsident  
54.II.173/301

Düsseldorf, den 19. November 1982

Die diesjährige Wasserschau gem. § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. 7. 1979 für das Verbandsgebiet des Deichverbandes Friemersheim wird von mir am 9. 12. 1982 durchgeführt.

**Treffpunkt:**

9.00 Uhr, Parkplatz Bezirksamt Rheinhausen, Körner Platz 1, 4100 Duisburg 14 Rheinhausen - Hofseite -

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 435

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**819 8. Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung auf den Straßen  
und in den Anlagen der Stadt Wuppertal  
(Straßenordnung) vom 3. 11. 1982**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Wuppertal vom 27. September 1982 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

Als Straßen im Sinne dieser Verkehrsordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für die einzelnen Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen im Sinne der §§ 2 und 60 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz – LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldflächen, Spielflächen, Brunnen, Denkmäler sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.

II. Abschnitt

Verhalten auf den Straßen und Anlagen

§ 3

Öffentliche Ordnung

- (1) Auf Straßen und in den Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das die bestimmungsmäßige Benutzung vereitelt oder geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern. Unzumutbare Belästigungen jeder Art, z. B. Lärm, störender Alkoholgenuß und Betteln sind untersagt.
- (2) Übernachten und Zelten auf Straßen oder in Anlagen sowie eine gleichartige nicht bestimmungsmäßige Benutzung von Straßen und Anlagen sind ebenso untersagt wie das Verweilen auf Straßen und in Anlagen in berauschem Zustand.
- (3) In den Anlagen dürfen nur die Wege und die besonders freigegebenen Flächen betreten werden.
- (4) In den Anlagen darf ein Reisegewerbe im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) nicht ausgeübt werden.
- (5) Das Baden ist nur an den zugelassenen Badestellen erlaubt.

§ 4

Tiere

- (1) Wer Tiere auf Straßen oder in Anlagen mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß diese nicht Personen oder Sachen gefährden oder schädigen bzw. beschädigen, insbesondere nicht Straßen und Anlagen verunreinigen.
- (2) Auf Spielflächen ist das Mitführen von Tieren außer von Blindenhunden nicht gestattet. In den übrigen Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen.
- (3) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf den Straßen und in den Anlagen sind unverzüglich vom Tierhalter oder Tierführer zu beseitigen.

§ 5

Schutzvorkehrungen gegen herabfallender  
Gegenstände  
und bei offenen Kellerschächten

- (1) Bei allen Arbeiten an Gebäuden, bei denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Straße oder Anlage ist zweckentsprechend durch sichtbare Warnzeichen (bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert durch gelbes Licht, bei Sperrung der Straße auf ganzer Breite durch rotes Licht) zu sichern.
- (2) Bei Gebäuderuinen, offenen Kellerschächten usw. sind zweckentsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Schutzvorrichtungen sind nach Beseitigung der Gefahr sofort zu entfernen.
- (4) Blumentöpfe und Blumenkästen sind gegen Herabfallen zu sichern.

§ 6

Hinweis auf frischen Anstrich

Auf oder an Straßen und in Anlagen sind frischgestrichene Gegenstände, insbesondere Häuserfronten, Einfriedungen, Türen, Fenster, Laternenpfähle, Masten und Bänke durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ zu kennzeichnen, soweit und solange die Gefahr des Abfärbens besteht.

§ 7

Schneeüberhänge und Eiszapfen

Gefährliche Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, sind von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Andernfalls hat der Ordnungspflichtige den Gefahrenbereich abzusperren.

§ 8

Hausnummern

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat gemäß § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) ein Schild mit der von der Stadt für das Grundstück festgesetzten Hausnummer auf seine Kosten am Gebäude anzubringen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den Inhabern grundstücksgleicher Rechte im Sinne des § 145 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes.
- (2) Das Nummernschild ist unmittelbar rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Es muß von der Straße aus gut sichtbar sein und in einem lesbaren Zustand gehalten werden. Liegt der Hauseingang nicht an der

Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Bei Grundstücken mit Vorgärten ist grundsätzlich ein Nummernschild an dem Zugang von der Straße anzubringen.

Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- oder Seitengebäude mit besonderer Hausnummer, so sind die Nummernschilder an diesen Gebäuden und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

(3) Für die Beschilderung sind Nummernschilder mit schwarzen arabischen Ziffern auf hellem Untergrund zu verwenden, die mindestens folgende Größe haben müssen:

bei einer einstelligen Nummer =	120/120 mm
bei einer zweistelligen Nummer =	150/120 mm
bei einer dreistelligen Nummer =	200/120 mm.

Die Mindesthöhe für die Ziffer beträgt 70 mm.

(4) Anstelle der in Abs. 3 genannten Nummernschilder können auch Hausnummerleuchten, reflektierende Nummernschilder, Keramik- oder Metallziffern mit einer Mindesthöhe von 70 mm verwendet werden.

(5) Bei einer Umnummerierung ist das bisherige Nummernschild für die Dauer eines Jahres beizubehalten. Es ist derart rot zu durchstreichen, daß die Hausnummer lesbar bleibt.

## § 9

### Darbietungen

Musik- und Gesangsdarbietungen sowie Lautsprecherübertragungen sind unzulässig, soweit durch sie Störungen des Schulunterrichts, der Ruhe in den Krankenhäusern, des Gottesdienstes einschließlich Prozessionen und bei Begräbnissen hervorgerufen werden.

## § 10

### Ausklopfen von Teppichen und Betten, Betrieb von Rasenmähern

(1) Das Ausklopfen und Ausstäuben von Teppichen, Betten, Kleidern und anderen Gegenständen ist nur auf den nicht an Straßen oder Anlagen angrenzenden Grundstücksflächen erlaubt, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 bis 17.00 Uhr.

(2) Der Betrieb von Rasenmähern ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr untersagt.

## III. Abschnitt

### Reinholdungen von Straßen und Anlagen

## § 11

### Verbot der Verunreinigung

(1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen ist verboten. Verboten ist insbesondere:

- das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen,
- das Einbringen von Kehricht, Straßenschmutz, Abfällen und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanälen und Kanalschächten,

c) der Transport von Abfällen in nicht abgedeckten Mulden oder auf offenen Ladeflächen von Fahrzeugen, soweit die Gefahr des Verwehens oder Herabfallens besteht,

d) das Waschen von Fahrzeugen mit Pflegemitteln,

e) das Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern,

f) das Ausbessern oder Reparieren von Fahrzeugen, mit Ausnahme der Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind,

g) die Unterboden- und Motorwäsche sowie der Ölwechsel an Fahrzeugen,

h) das Wegwerfen von Werbemitteln wie Broschüren, Ansichtskarten, Bilder, Bekanntmachungen, Aufrufe und dergleichen,

i) das Füttern der Tauben und das Auslegen von Taubenfutter.

(2) In Haushaltungen, Gewerbebetrieben und Gärten anfallende Abfälle dürfen nicht in die von der Stadt auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter eingebracht werden.

(3) Sammelbehälter (für Altglas, Altpapier oder ähnliches) dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

(4) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen oder Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. bei Imbißständen und -Hallen, Trinkhallen, Losverkauf usw.), hat der Gewerbetreibende ausreichende Behälter an leicht zugänglichen Stellen für die Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit - zu entleeren. Darüber hinaus ist der Gewerbetreibende verpflichtet, täglich, unverzüglich nach Beendigung seiner Tätigkeit, einen Umkreis von 20 m um den Ort der Ausübung seines Gewerbes von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.

## IV. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

## § 12

### Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Oberstadtdirektor schriftlich.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Vorschriften in § 3 über die öffentliche Ordnung auf Straßen und Anlagen verstößt,
- entgegen den Vorschriften des § 4 Tiere führt oder durch seine ihm anvertrauten Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- die nach § 5 erforderlichen Vorkehrungen nicht trifft,
- entgegen § 6 frisch gestrichene Flächen nicht durch Warnhinweise kennzeichnet,
- entgegen § 7 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt oder es unterläßt, eine erforderliche Absperrung vorzunehmen,

- f) gegen die Vorschriften des § 8 über die Numerierung von Gebäuden verstößt,
- g) entgegen § 9 durch Darbietungen den Schulunterricht, die Ruhe von Krankenhäusern, Gottesdiensten, Prozessionen oder Begräbnissen stört,
- h) gegen die Vorschriften des § 10 über das Ausklopfen von Teppichen und Betten oder den Betrieb von Rasenmähern verstößt,
- i) gegen die Verunreinigungsverbote des § 11 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1992. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 21. 12. 1970 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 3. 11. 1982

Stadt Wuppertal  
als örtliche  
Ordnungsbehörde  
Der Oberstadtdirektor  
Dr. Richter

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 436

#### 820 Widmungsverfügung der Landstraßen 39 und 372

Gemäß § 6 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lage der neuerbauten Straße:  
in Mönchengladbach-Hardt zwischen der „Hardter Waldstraße“ und der „Vorster Straße“

Regierungsbezirk:

Düsseldorf

Bestandteil der Landstraße:

39

Beginn und Ende der gewidmeten Strecke:

von Netzknoten 4704 119 nach Netzknoten 4704 118 von Station 0,000 nach Station 0,520

2. Wirkung der Widmungsverfügung ab:  
19. 5. 1982

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Teilstrecken der Landstraße 39 und 372 wurden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens behandelt.

Gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 7 Absatz 5 des Landesstraßengesetzes gelten solche Strecken als gewidmet mit der Verkehrsfreigabe bzw. als eingezogen mit dem Zeitpunkt, mit dem der öffentliche Verkehr tatsächlich entzogen wurde.

Gewidmete Strecken der Landstraße 39

von Netzknoten 4707 118 (B 230/L 39) nach Netzknoten 4704 117 (K 2/L 39)

von Station 0,000 nach Station 0,462

und

von Netzknoten 4704 117 nach Netzknoten 4704 116 (A 52/L 39)

von Station 0,000 nach Station 0,554

sowie

von Netzknoten 4704 116 nach Netzknoten 4704 121

von Station 0,000 nach Station 0,834

Gewidmete Strecken an der L 372

von Netzknoten 4704 120 nach Netzknoten 4704 116 E

von Station 0,000 nach Station 0,599

Eingezogene Strecken der L 39

von Netzknoten 4804 092 nach Netzknoten 4704 001 (B 230/L 39)

von Station 3,105 nach Station 3,159

und

von Netzknoten 4704 003 (L 39/K 2) nach Netzknoten 4704 110

von Station 0,360 nach Station 1,060

sowie

von Station 1,142 nach Station 1,236

Eingezogene Strecken der L 372

von Netzknoten 4704 030 (L 372/B 230) nach Netzknoten 4704 001

von Station 1,410 nach Station 1,581

Das Datum der Verkehrsfreigabe bzw. der Zeitpunkt, in dem der öffentliche Verkehr tatsächlich entzogen wurde, lag im 5. 10. 1981.

Die verlassenen Teilstrecken der Landstraßen 39 und 372 sowie der K 2 werden von der Stadt Mönchengladbach zu Gemeindestraßen abgestuft. Die Abstufungen werden von der Stadt Mönchengladbach gesondert verfügt und veröffentlicht.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Strecken:

1. L 39 Hardter Waldstraße von Station 3,159 Abzweigung neue L 39 (Ostumgehung) bis Station 3,834 Einmündung Vorster Straße (B 230)
2. L 39 Alexander-Scharff-Straße von Station 0,000 Einmündung Vorster Straße (B 230) bis Station 0,127 Einmündung Winkelner Straße (K 2)
3. L 39 Alexander-Scharff-Straße von Station 0,000 Einmündung Winkelner Straße bis Station 0,360/Schnufersweg, südwestlich der Abbindung der Alexander-Scharff-Straße durch die neue L 39 (Ostumgehung)
4. L 39 von Station 1,060 bis 1,142 – ein kurzes Teilstück im Bereich der Einfahrten Kühlenhof, das als Gemeindestraße erhalten bleibt
5. L 372 Nikolausstraße von Station 1,581 Wirtschaftsweg nördlich Piperlohof, Bereich Einmündung neue L 372 in die Nikolausstraße bis Station 2,764 Einmündung in die Tomper Straße (B 230)

6. K 2 Winkelner Straße von Station 0,000 Einmündung in die Alexander-Scharff-Straße bis Station 0,378 Kreuzung neue L 39.  
(503.1.003-642-85/1/39(13))

Köln, den 8. Oktober 1982

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung  
Heyde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 438

**821 53. Verbandsversammlung  
des Wupperverbandes**

Einladung

Zur dreiundfünfzigsten ordentlichen Verbandsversammlung am Dienstag, dem 21. Dezember 1982 um 16.00 Uhr auf Schloß Burg a. d. Wupper lade ich ein.

Tagesordnung

1. Jahresrechnung 1981 und Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 1981
2. Nachtragshaushaltsplan 1982
3. Jahresbericht 1982
4. Haushaltsplan 1983
5. Veranlagungsregeln 1983
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl des Vorsitzenden
8. Wahl des stellv. Vorsitzenden
9. Verschiedenes

Wuppertal, den 22. November 1982

Der Vorsitzende  
Dr. Krug

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 439

**822 Bekanntmachung  
des Ruhrverbandes**

Die Sitzung der Genossenschaftsversammlung des Ruhrverbandes findet am Dienstag, dem 14. 12. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Ruhrkohlehauses, Essen, Frau-Bertha-Krupp-Straße 2, statt.

Tagesordnung

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung 1981 und Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung des Haushaltsplans 1983
4. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung 1982
5. Verschiedenes

Essen, den 15. November 1982

Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Dr. Flieger

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 439

**823 Bekanntmachung  
des Ruhrtalsperrenvereins**

Die Sitzung der Genossenschaftsversammlung des Ruhrtalsperrenvereins findet am Dienstag, dem 14. 12. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Ruhrkohlehauses, Essen, Frau-Bertha-Krupp-Straße 2, statt.

Tagesordnung

1. Jahresbericht des Vorstandes
- 1a. Stimmabgabe des Ruhrtalsperrenvereins in der Genossenschaftsversammlung des Ruhrverbandes
2. Abnahme der Jahresrechnung 1981 und Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung des Haushaltsplans 1983
4. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung
5. Verschiedenes

Essen, den 15. November 1982

Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Dr. Flieger

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 439

**824 Aufgebot  
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 16001877, Nr. 16174260, Nr. 16189367 und Nr. 16239543)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 16001877, Nr. 16174260, Nr. 16189367 und Nr. 16239543 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 19. Februar 1983 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 19. November 1982

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 439

**825 Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches  
(Nr. 19848902)**

Das Sparkassenbuch Nr. 19848902 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 17. November 1982

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 439

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.